

Hrsg. Ullrich Junker

**Ein Grenzstreit zwischen der Nawarower und
Friedländ'schen Herrschaft im Jahre 1539 und
das Reiditzer Glashüttengut 1577.**

Von Pfarrer in JosefstaL

Johann Hrdý,

(Mitteilungen des Vereines für Heimatkunde des Jeschken-Jsergaues – März 1911)

**© im Dezember 2024
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**



Ein Grenzstreit zwischen der Nawarower und Friedländ'schen Herrschaft im Jahre 1539 und das Reiditzer Glashüttengut 1577.

Von Pfarrer in JosefstaL
Johann Hrdý,

Am 21. März 1454 wurde Friedland den Brüdern von Biberstein vom König Ladislaus als ein gemeinschaftliches Lehen verliehen. Im Jahre 1521 starb Joachim I. von Biberstein auf Friedland; mit seiner Ehegattin Juditha (Guta), einer Tochter des Herrn Ctibor von Landstein auf Swietlow (in Mähren), hatte er eine Tochter Anna (die spätere Gemahlin Johanns des Jüngeren von Lobositz auf Bilin) und den Sohn Joachim II., welcher bis zu seiner Großjährigkeit unter der Vormundschaft des Onkels Johann auf Trosky gestellt worden war. Der junge Herr erwarb zwar zu seinem Besitztum noch das Gut Seidenberg, lebte aber sonst sehr leichtsinnig und verschwenderisch. Als er einmal (vor dem Jahre 1538) mit Diepolt von Lobkowitz Würfel gespielt und seinen Verlust von etwa 150 fl. mit der Kreide auf dem Spieltische verzeichnet hatte, mahnte ihn Diepolt mit den Worten: „Herr Schwager, bezahlen Sie mich“, worauf ihm Joachim zur Antwort gab: „Bin ich gut, zahle ich Euch alles, was ich schulde“; beim Auseinandergehen betrug die auf dem Tische verzeichnete Schuld 430 fl. ung. Herr Joachim wollte sich aber zum Zahlen nicht bequemen und wurde deshalb vor dass Kammergericht geladen.¹ Einen schlimmeren Prozeß hatte er dort auch mit seinem Gutsnachbarn Sigmund Smirzitzky von Smirzitz, seit 1515 Herr aus Groß-Skal, Semil und Nawarow, auszutragen.²

Herr Joachim war der irrigen Meinung, daß einige Nawarower Untertanen seine Gründe auf dem Buchberge, in der Nähe des jetzigen Ortes Wilhelmshöhe (Klein-Jser) zwischen den beiden Jserquellen unbefugter Weise benützen und ohne seine Angelegenheit einem zuständigen Gerichte vorzulegen, fiel er kurz vor Pfingsten (zirka 25. Mai) 1539 mit einer bewaffneten Schar seiner Knechte in das strittige Wiesen- und Waldgebiet ein, verbrannte den Nawarower Untertanen ihre dort „seit jeher stehenden Bauden“, vernichtete ihr Gras- und ließ im Jserflusse -

¹ Aug. Sedláček, Hradý X, 187.

² Vergl. diese Mitteilungen I, 165, II, 45.

2 fischen. So eine Freveltat konnte Herr Sigmund selbstredend nicht dulden und er klagte den Herrn Joachim beim Kammergerichte ein; „als aber dieser »als ein privilegierter, königlicher Lehensherr“, auf sein Recht pochte und vor den König geladen zu werden verlangte, wurde seinem Wunsche stattgegeben und der König verordnete eine Kommission in das strittige Gebiet: bei dieser Gelegenheit ließ sich der Herr Joachim abermals verschiedene Übergriffe zuschulden kommen, indem er einige Zeugen (nach der damaligen Sitte im Falle eines Grenzstreites) dazu zwang, barfuß, ohne Kopfbedeckung in eine Vertiefung zu steigen Und offenkundig einen Meineid abzulegen und einige Grenzzeichen zu ändern. Herr Joachim merkte bald, daß es mit seiner Sache sehr schief steht und er suchte nun die ganze unangenehme Angelegenheit auf alle mögliche Weise zu verschleppen, indem er dem Kammergerichte die diesbezügliche Kompetenz („weil ein anderes Gericht die Grenzstreitigkeiten zu schlichten habe“) absprach und noch überdies sich bemühte, die gegnerischen Zeugenaussagen durch Verdrehungen abzuschwächen und schließlich sich auch darüber beschwerte, daß ihn Herr Sigmund wider die damalige Prozeßordnung wegen zwei Streitsachen (wegen des begangenen Frevels und Wegen der Besitzstörung) auf einmal verklagt habe. Zwei Klagen auf einmal vorzubringen, war damals nicht zulässig, Sigmund aber klagte nur wegen der ihm angetanen Freveltat. Die beabsichtigten Vereitelungen Bibersteins hatten keinen anderen Erfolg, als daß die Prozeßverhandlung zuerst vom 9. September auf den 6. Oktober, dann wieder auf den 13. November vertagt und seine Angelegenheit dem Könige und dessen Räten zur Entscheidung vorgelegt wurde; erst nach zwei Jahren, am 16. Jänner 1542, wurde endlich das Urteil gefällt und Biberstein zum Schadenersatze im Betrage von zirka 500 Sch. b. Groschen verurteilt; die eigentliche Strafe für den begangenen Frevel wollte der König, welcher damals verreiste, erst nach seiner Rückkehr bestimmen; leider erfahren wir darüber nichts.

Wenn auch die Aussagen der Bibersteinschen Zeugen, von welchen nur ein gewisser Andreas angeführt wird, uns unbekannt sind, erfahren wir aus den noch erhaltenen Dokumenten soviel: daß bei jenem Grenzstreite H. Sigmund von Smirzitz sich auf seinen Nawarower Beamten Johann Furtat von Letek, dann einige Heger Johann Salaba von Drschkow, Bartofi und Johann Pietschek von Gold-Woleschnitz und Johann von Nawarow berief, ferner daß das Nawarower Waldgebiet an verschiedene Untertanen (Wokrzinek, Lischka, Pietschek und Johann Nabvch), Aschenbrenner (Kohlenbrenner), Schüsselmacher, Fischer und Vogelsteller gegen einen bestimmten Jahreszins parzellenweise (die verschiedenartig gekennzeichnet wurden), verpachtet war und daß schon „im XIV. Jahrhunderte“ an den hochgelegenen Jserwiesen mehrere „Baudenwirtschaften“ standen, die im Falle eines Brandes wieder erneuert wurden und daß in dieser Gegend auch „nach edlen Metallen“ gegraben wurde. Bemerkenswert sind auch einige topo- graphische Bezeichnungen, wie zum

3 Beispiele: Buková hora (s. Käuliger Buchberg bei Klein-Jser), Černá hora (j. Jser, Schwarzer Berg), Groß- und Klein-Jser (Jizera und Jizerka und nicht das jetzt gebräuchliche Velká a Malá Jizera), der Bach Wietew, der in dem jetzigen

Wittigbache zu suchen ist, und die „Beerwiese“, gegenwärtig unter der Wittighauser Straße der „sauerer Ebene“ gegenüber gelegen; ferner wird hier auch eine Maute und ein Weg erwähnt, welchen die Wallfahrer nach Haindorf benützten; wichtig ist auch die Angabe, daß die Wittig- und Jserquellen und die dortigen Bergkämme die Grenzen zwischen dem „tschechischen“ (Nawarower) und dem „deutschen“ (Friedländischen) Gebiete bildeten.

Nun seien auch die beiden so interessanten tschechischen Dokumente angeführt, wie sie der Turnauer Geschichtsforscher Dr. J. V. Šimák in den Registern des Prager Kammergerichtes (im Prager Museum-Archive 9, G, Fol. J, 12 und I. J, 5 Fol. E, 19, F, 2) gefunden und im Jitschiner Wochenblatte „Krkonoš“ (Jahrg. 32, str. 25, 45, 46, 47) veröffentlicht hat; die wörtliche Wiedergabe mußte des besseren Verständnisses halber an einigen Stellen geändert werden.³

I.

Zwischen dem H. Zykmund v. Smirzicz und auf Skal einerseits und dem H. Joachim von Bibrsstayn andererseits, actum fer. II. (Montag) die Egidi (am Tage des hl. Aegid) 1589 – 1. September. Johann Salaba von Drzkow, Heger etc.: „Als der Herr mit seinen Freunden bei einer gewissen Felsengruppe von uns wegzugehen geruhte, führten wir dann die Herren Kommissäre in die Waldlose Wokrzineks, welcher vor 84 Jahren gestorben ist und die Schneußel läuft bis zu jener Stelle, wo die Herren Kommissäre lagen und niemand kann sich erinnern, seit wie viel Jahren er (der Verstorbene) diese Waldlose gehalten und niemand hat ihn daran gehindert. Und sein Schwiegersohn Johann Pieczek hielt dieselben (Lose) 84 Jahre, er zahlte dafür und den Zins führte er nach Nawarow ab und bis zu diesen Zeiten hinderte ihn niemand, bis erst jetzt H. Joachim das Vogelstellen nicht zuließ. Dann führten wir sie (die Kommissäre) in die Lißkowsky'schen Waldlose und es sind 43 Jahre, seitdem jener Lißka auch gestorben ist und darnach hielten sie „die auf der Maute“ (na majtě) 33 Jahre und diese Schneußel läuft bis zur Scheide, wo die Wässer nach Böhmen (fließend) entspringen und von da haben sie ein weites Ziel (d. h. ziehen sie sich weit), wie die Deutschen (d. h. Bibersteinischen Zeugen) die Zeichen zeigten.

4 An der Stelle des Herrn war der Beamte von Nawarow Furtat (von Letek) und als die Deutschen aussagten, daß diese Waldlose die Grenzen sein sollen, da erwiderte Herr Furtat, daß hier (1.) keine Grenzen sind und er es nicht zugibt, (2.) daß es solche Zeichen viele in den Bergen gibt, welche die Aschenbrenner, die Fischer, die Schüsselmacher – jeder anders – sich machen und Furtat sagte auch, daß er mit ihnen gehen will bis dorthin, wo die Wässer „zur Scheide entspringen“ (d. h. bis zur Wasserscheide). Und die Herren Kommissäre meinten, daß es nicht nötig sei, dorthin zu gehen. Und ich habe an jenen Stellen seit 16 Jahren gerodet. Wie sie zu dem Wasser kamen, welches zum Schlosse Nawarow fließt, gingen sie auseinander.“

Bartoň (Bartholomäus), der Heger von Gold-Woleßnicz (Zlata W.) etc.: „Als wir uns von dem Herrn Zigmund bei jener Felsengruppe getrennt hatten, so

³ Die Schreibweise der Eigennamen wurde beibehalten.

zeigten wir die Wokrzinkowsky'schen Waldlose, welche Pieczek hält und dafür dem Herrn seit 83 Jahren zinst; seine Vorfahren hielten sie länger als 40 Jahre; dann ziehen sich die Waldlose bis zu jenen Maßen (Grenzzeichen), wo die Herren Kommissäre zu liegen geruhten; niemals haben wir von unseren älteren Leuten gehört, daß jemals ein Hindernis darin gelegt worden wäre. Andere (Waldlose) des seligen Lißka, welche Habech (richtig Nabych) hält, dann jene, welche sich bis zu den Scheidegrenzen hinziehen, die die Wässer teilen, welche nach Böhmen sließen, diese gehören unseren Herren. Dann zeigten die Zeugen des Herrn von Biberstein auf drei Fichten ein Mal (Zeichen), welches nicht einmal einem Kreuze ähnlich war, sondern nur ein Streckenmal (ein Zeichen eines Waldloses), wie es die Aschenbrenner, die Schüsselmacher, die Fischer und die Sperberfänger zu machen pflegen. Dann fragten uns die Herren Kommissäre, ob wir dazu unseren „guten Willen“ geben (d. b. ob wir damit einverstanden sind) und wir antworteten, daß wir nicht einverstanden sind, weil es herrschaftliche Berge sind. Dann gingen wir bis zum Wasser und wollten (die Kommissäre) bis dorthin führen, wo die Wässer sich scheiden und sie meinten, es sei nicht nötig, weil die Zeugen gleich aussagen und von hier gingen wir dann weg, sie gingen ins Deutsche und wir nach Hause.“

Johann Pieczek, Heger von Woleßnicze: „Als wir auf jene Grenzbesichtigung ausgingen, so ruhten die Herren mit uns zu geben, bis es ihnen lästig wurde; wir kamen dann zu einer Felsengruppe, zu irgend einem Felsen. Da war es dem Herrn beschwerlich und er kehrte wieder mit seinen Freunden zurück und uns befahl er mit den Beamten weiter zu gehen: damals kamen wir bis zu meinen Waldlosen. Ich rief die Herren „konvičáři“ (! Kommissäre) an, daß sie stehen bleiben sollen und meldete ihnen, daß es meine Waldlose sind und ich dafür dem Herrn zahle; und wir baten sie, sie möchten dieß anmerken, daß ich die Lose 34 Jahre halte und seitdem ich sie halte und dafür zahle; mir niemand darin ein Hindernis getan hat-, erst jetzt; mein Schwiegervater Wokrzinek hielt sie vor mir 40 Jahre und auch ihm hat niemand ein Hindernis darin getan; dann gingen wir von hier zurück bis wir zu dem Lißkowskyschen Lose kamen; dieser hielt es auch viele Jahre, war alt und auch er hatte keine Hindernisse; dann zieht sich das Los bis zu den Grenzen des Herrn Joachim, woran die Berge und die Wässer die Grenze bilden.

5 Dann wollten wir mit den Kommissären auch (bis dorthin) gehen, sie aber meinten, es sei nicht nötig dorthin zu gehen, wir gingen aber dann dennoch bis zum „Wallfahrtswege“ (cesta poutniči).⁴ Dann zeigten sie an drei Stellen Zeichen des H. Joachim, aber das sind nur Zeichen der Aschenbrenner, der Schüsselmacher und der Fischer. Dann kehrten wir wieder um, sie gingen zu den ihrigen in's Deutsche und wir auch in's Tschechische. Und wir ließen kein solches Zeichen (als Grenzzeichen) gelten, was sie es (d. h. nach der Aussage der Bibersteinischen Zeugen) sein sollten.“

Johann von Nawarow: „Als ich mit den Herren Kommissären und mit den Hegern von jenem Felsen ging, kamen wir zu jenen Gestrüppen, welche Johann

⁴ Der Weg führte über Wittighaus und Weisbach nach Haindorf.

Pieczek hält, hier zeigten die Heger den Herren Kommissären, daß es das Waldlos des Johann Pieczek ist und die Schneußel läuft bis zu den Zelten, wo die Herren Kommissäre lagen und daß er Johann Pieczek diese Waldstrecke seit 30 und 3 Jahren ruhig ohne Hindernis benützt habe und sein Schwiegervater vorher etwa 40 Jahre Und dann gingen wir weiter bis zu den Lißkowsky'schen Gestrüppen (Waldlosen) und hier zeigten wir den Herren Kommissären, daß diese Strecke Lißkowsky's Johann Nabych hält und zieht sich bis zu den Grenzen hin und vorher seit etwa „anderthalb Hundert“ Jahren andere Vorfahren sie benützt und den Herren von Nawarow den Mautzoll und Zins dafür gezahlt haben. Und wir ersuchten die Herren Kommissäre sie möchten sich dieß anmerken, daß es Grundstücke S. Gnaden unseres Herrn sind. Und von hier gingen wir mit ihnen weiter, wo der Herr Bibersteyn ein Zeichen auf irgend einem Holze zeigte, dieß wollten wir aber nicht zugeben (gelten lassen), sondern wir sagten den Herren Kommissären, wenn sie mit uns gehen wollen, so werden wir ihnen die Grenzen zeigen, wo die Wässer entspringen. Und sie antworteten in der Weise, daß keine Notwendigkeit sich dafür zeigt, weil die Zeugen gleichlautend aussagten, daß auf den Bergkämmen die Flüsse entspringen und zum Schlosse Nawarow fließen Und so gingen wir darauf auseinander«

II.

Herr Sigmund von Smirzycz auf Skal hat den H. von Bibrssteyn auf Friedland zum Kammergerichte vor den obersten H. Hofmeister des böhmischen Königreiches zitiert und verklagte ihn daselbst, daß er um die Zeit vor dem hl. Geiste (25. Mai) dieses Jahres (1539) mit einer großen Anzahl seiner bewaffneten Leute und mit Geschützen auf die Gründe desselben H. Sigmund oberhalb Gizerka (Klein-Jser), zum Schlosse Nawarow gehörig, gekommen ist und hier das Gras „auf der Wiese und auch die Bauden“, in denen die Untertanen des obengenannten Sigmund ihre Wirtschaften führten, –verbrennen, die Wälder schlagen und im Fluße Gizera (Jser) Fische fangen ließ, obwohl er nach der
6 Rechtsordnung so etwas Gewalttätiges nicht tun sollte; wie es die Vorladung verlangt, soll der Verklagte vor der Einvernahme in jeder Weise sich ruhig verhalten. Auf diese Vorstellung seitens des Sigmund von Smirzycz liess S. Gn. der König, den Joachim von Bibrssteyn vorladen und zwar, wie es diese königliche Vorladung auch meldet, aus dem Grunde, weil er (H. Joachim) das Recht eines (königl.) Mannslehens vorschützend und auf die Person S. Gnaden des Königs und die königl. Räte sich berufend, der Vorladung vor das Kammergericht keine Folge leisten wollte und sich dagegen wehrte.

Joachim von Bibrssteyn gab dagegen an, daß er nach seinen Privilegien und Majestätsbriefen nicht verpflichtet ist, anderswo als nur einzig vor der Person S. königlichen Gnaden (zu Gericht) zu stehen. Nachdem S. königl. Gnaden dieß einzusehen geruhen, wurden besondere Kommissäre diesbezüglich gewählt und gesandt und dieselben haben, was sie ausgerichtet, S. königlichen Gnaden zweifellos einen Bericht abgestattet und gewiß anher abgegeben. Ferner, daß er es nicht nötig hat, sich in etwas einzulassen, denn sollte etwas anderes angegeben (gehört) werden, so wäre dieß gegen jene Kommissäre. Und deshalb nur unter

dem Hinweise auf sein Recht (vor den König allein geladen zu werden) „steht er“ (d. h. hat er sich eingefunden) und will auch anderswohin sich nicht begeben.

Darauf antwortete H. Sigmund von Smirczytz, daß es S. königl. Gnaden ohne Zweifel eingesehen und deshalb jene Kommissäre gewählt haben, damit nichts mehr bewiesen werden solle, weil es bekannt ist, daß jene (Kommissäre) dort nicht entschieden, sondern nur Zeugen verhört und alles in Augenschein genommen haben. Und S. königl. Gnaden haben darüber angeordnet, daß er Zygmund wegen seiner Rechte (Gerechtigkeiten) verhört werde, weil ihm auf jenen Gründen keine geringen Schwierigkeiten gemacht werden und deshalb bittet er, wenn Joachim irgend sein Recht beweisen will, soll er es beweisen und er (Sigmund) ebenfalls, denn der Prozeß handelt sich nur um das Besitzrecht und um den Nutzgenuß und ob er (Joachim) dieß widerrechtlich tun und somit seinen Willen durchsetzen dürfe.

Darauf wurde von Joachim von Bibrssteyn die Antwort gegeben: wenn H. Sigmund vor diesen Kommissären etwas weiter ausführen wollte, wie er es dann zu beweisen suchte, so sollte er es dort tun, aber nicht erst jetzt (nachträglich) zu seiner Gunst ausbessern wollen. Ferner behauptete er (Joachim), daß es seine eigene Gründe sind, und er deshalb gerne einen Schluß (eine Entscheidung) haben möchte. Ja er (Joachim) könnte sogar die Klage zurückweisen, da ihn Herr von Smirczytz (bereits schon) einmal vorgeladen habe, aber ohne ein Urteil abzuwarten, zum zweitenmale ihn vorladen ließ, und stets wies er (Joachim) darauf hin, daß er nicht verpflichtet ist, auf die erste Anklage etwas zu erwidern, indem er (Joachim) verlangte, daß er bei seinen Majestätsbriefen belassen werde.

7 Nachdem durch Ihre Gnaden die Zulassung der Beweisführung beschlossen worden war, wurde zuerst der ausgeschnittene Zettel, (welchen H. Sigmund von Smirczytz an ihn Joachim von Bibrssteyn geschickt hatte) und nachher dessen Antwort vorgelesen. Er (Sigmund) sagt: Der Zettel wird deshalb (zur Feststellung) gezeigt, daß zu ihm (zum H. Joachim) wegen der Gewalttätigkeit geschickt wurde, darauf gab Joachim zur Antwort: »wegen des Frevels«, und somit hat er es nicht geleugnet sondern zugegeben, indem er beteuerte, daß es seine Gründe sind, wie er es auch jetzt bekennt, daß es sein Eigentum ist; ferner verlangte Sigmund die Vorlesung der Aussagen seiner Zeugen.⁵

Und nachdem diese vorgelesen worden waren, zeigte er (Sigmund) einige Auszüge aus den landtäflichen Kaufquaternen über die Entlassung Nawarow's aus dem Mannslehen, die Verträge wegen seiner Besitzergreifung usw. einen Brief des H. Hofmeisters an H. Joachim gerichtet und einige Entscheidungen, welche von diesem Gerichte gemacht worden waren, sowie zwischen Peter Trautnbergirz und Elisabeth von Fictum (Vitztum), auch zwischen Nikolaus Wschelisky und Schimek (einem Untertan des St. Georgsklosters) und andere bezüglich des Frevels, dabei im Namen Sigmund's sprechend⁶: daß zuerst viele

⁵ Sigmund klagte nicht wegen der Besitzstörung sondern wegen des Frevels (gewalttätigen Einfalles in sein Eigentum).

⁶ Ein Advokat sprach hier im Namen des damals noch nicht selbständigen Sigmund von Schmirzitz.

Zeugen verhört wurden, welche dorthin vor die Herren Kommissäre gebracht worden waren und daß noch mehrere Hunderte (Zeugen) dafür geführt werden könnten, daß die Ahnen und die Besitzer dieses Gutes immer jene Gründe und Flüsse als zu Nawarow gehörig benützt haben und er dieselben auch gemäß der Landtafel und seiner Besitzübernahme friedlich besessen und weder er von Bibrsteyn noch dessen Vormund sie (diese Gründe) jemals gehalten habe. Und aus diesen Zeugenaussagen wurde wahrgenommen, daß die Flüsse und Berge die Grenzen sind und daß die Wässer, welche nach Böhmen fließen, sowie Gizera (Groß-Jser) und Gizerka (Klein-Jser) dahergehören und andere wie Wietew (jetzt Wittig genannt) dorthin und er von Bibrsteyn über diese Grenzen (weiter daher) sich einsetzt, obwohl er dazu kein Recht hat. Und weil er Zygmund es im Besitze hatte, sollte er (Bibrstein) ihn nach der Rechtsordnung deshalb verklagen und nicht mittelst eines Frevels sein Recht suchen, wie durch das Fischfangen in den Flüssen und durch die Verbrennung der Banden, indem er durch solche Bedrückungen seine Untertanen abstoßen und ihn selbst um die Zinse bringen wollte; weil dann ein jeder nach den gefällten Entscheidungen bei seinem Besitze gelassen wurde, so verlangt er, daß er auch diesen benützen kann.

8 Und auch das sagt er: wie es aus den Zeugenaussagen zu erkennen ist, ließ Joachim von Bibrsteyn auf irgend welchen Hölzern, (wo die Aschenbrenner arbeiten) neue Zeichen machen, was auf diese Weise nichts gelten soll und Ihre Gnaden werden es nicht zugeben, daß hiemit das entfremdet werde, was vor hundert Jahren zum Königreiche (zum königlichen Gute) gehört hatte. Und daß Joachim von Bibrsteyn die Leute dazu genötigt und ihnen in die Grube zu steigen befohlen habe, so daß dieselben später von den Kommissären von der Zeugenschaft enthoben wurden. Und der Starkenbacher Ernest (d. h. Ernest von Ujezdetz auf Starkenbach) mit ihm (Sigmund von Smirzitzl den Jserfluß (Gizera) gemeinschaftlich hält und Joachim von Bibrsteyn gegen jenen gar nichts sagt, so daß derselbe im Frieden genießt und er (Sigmund) darin gehindert wird. Auch hat man gehört, wann dem H. Joachim von Bibrsteyn von dessen Vormunde sein Gut abgetreten und wann die Freveltat begangen wurde und weil er (Joachim) damals noch nicht im Besitze seines Gutes gewesen, so wollte er (auf solche Weise) nur einen Mutwillen gegen mein Eigentum ausüben.

Auch das: wie die Besitzer diese Gründe, seitdem sie in der Landtafel eingetragen sind und als dieselben noch ein Mannslehen waren, stets friedlich gehalten und ihm auch seit jenem Jahre als man XVI. (1516) schrieb, darin kein Hindernis gemacht wurde. Auch ist es aus den Zeugenaussagen wahrgenommen worden, wenn jemand auf jenen Gründen ohne irgend eine Erlaubnis eigenmächtig handeln wollte, daß man ihn nach Nawarow ins Gefängnis zu nehmen pflegte, außer es hat jemand (da die Gründe sehr ausgedehnt sind) heimlich etwas getan. Auch das führt er an: wenn Joachim von Bibersteyn irgend ein Recht auf die Gründe haben wollte und er Sigmund von Smirzycz deshalb vorgeladen wäre, weil er seine Verwalter hätte, könnte er (Joachim) diesen (Verwaltern) beikommen; jedoch alles Recht außer Acht lassend ist ihm dieses gegen die Ordnung und wider das Recht geschehen; er bittet Ihre Gnaden an Stelle Seiner königl. Gnaden, damit er die Gründe genießen könne und im friedlichen

Besitze belassen werde. Will aber Herr von Bibrstein auf diese Gründe ein Recht haben und ihm nach der Rechtsordnung eine Schuld beimessen, so soll es ihm freistehen, denn hier handelt sich der Streit um nichts anderes als um einen Frevel, über welchen Ihre Gnaden zu richten haben. Und weil sich Joachim von Bibrsteyn vor den Kommissären dazu bekannt hat, daß er zu Böhmen (d. h. zum böhmischen Königreiche) gehört und die Regel und das Recht besteht, daß das Erbe und was zum Mannslehen gehörig in die Landtafel eingetragen wird und er solche Eintragung niemals vorgewiesen hat (und Sigmund glaubt es nicht, daß Joachim so etwas vorweisen könnte), so bittet er nach diesem allem, daß Ihre Gnaden eine Vorkehrung treffen möchten.

Darauf wurde von Joachim von Bibrsteyn erwidert: er widerspreche, daß sich der Prozeß und Streit nur um einen Frevel handle, den er begangen haben soll, deshalb habe er keinen Streit, sondern der Streit sei nur um das, wozu die Kommissäre angeordnet wurden

9 und nur um das und um nichts anderes handelt sich der Streit. Ferner sagt er: daß Friedland ein freies Mannslehen ist, welches die Herren von Bibrstein dem Kaiser Karl ruhmreichen Angedenkens überantwortet haben Und es soll unter den Privilegien gesucht werden, wann es zur böhmischen Krone zugeteilt wurde und er wies diesbezüglich ein Register vor. Aber wo Sigmund von Smirzitz außer der Kommission einige Zeugen anführte, die alle in einem Sinne bezeugten, daß sie gehört haben wollen, wie die Berge – wo die Wässer beginnen – die Deutschen und die Tschechen von einander teilen und daß dies die rechten Raine und Grenzen sein sollen, so sagt er zu diesen Zeugenaussagen, daß – wenn man in sie einsieht – nur eine „gehörte Sache“ bezeugen, aber niemand bezeugt, daß er es wahrhaftig weiß. Und jene Leute konnten es auch ohne Wissen des Herrn heimlich genießen, weil – wie es auch die klagende Partei sagte – jene Wüsten ausgedehnt sind, aber diesem offen widerspricht.

Auch das sagt er: so weit ihm was gehört, das hat er durch die Grenzsteine bewiesen und dafür die Zeugen dorthin geführt, wie denn auch jene Zeugenaussagen hier vorgelesen worden sind. Und dann wurde gesagt: daß er jene Zeugenaussagen nicht erklären will, denn dieselben bezeugen von gewissen Grenzen auf Buliowá hora (auf dem Buchberge), wo schon über hundert Jahre alte Grenzsteine sich befinden, die man aushacken mußte, sowie daß auch ein Grenzstein hier lag. Und sie wiesen bis aus Černá hora (Schwarzenberg) und bis zu der „Berwiz“ (Beerwiese) hin und dieß alles, was sich dort an Hütten befunden, die Wiesen und Gizerka malá a weliká (Klein- und Groß-Jser) haben die Herren von Bibrstein benutzt und besessen und hier ließen sie „waschen und schürfen“ und dieß haben sie nicht heimlich getan, sondern wenn es jemand heimlich tun wollte, den ließen sie fangen und ihm die Augen ausstechen.

Wo jedoch die Zeugen des H. Sigmund von Smirzitz vom Zinse aussagen, dem wird stattgegeben, was hieher gehört, aber auch von der anderen Seite zinsten sie nach Friedland (Frydlant), wodurch er beweist, daß seine (Sigmunds) Zeugen von keinen „sicheren“ Grenzen und Rainen Zeugenschaft ablegen. Ferner sagt er: als das Gut vor 150 Jahren der (böhmischen) Krone untertan war, haben sie dafür nicht wie Ausländer gezinst und es wurde auch dem H. Sigmund von Smirzitz

eine Steuerabgabe an Joachim von Bibrsteyn angewiesen, wobei er eine Quittung vorwies, nach welcher ihm Sigmund von Smirzitz von den Steuerdirektoren eine solche Steuerabgabe von der Friedländischen Herrschaft an Joachim von Bibrsteyn angewiesen wurde und sonach beziehen sich die Aussagen der Zeugen Sigmunds von Smirzitz bezüglich der Deutschen nicht auf diese Angelegenheit.

Wenn die Abschriften aus der Landtafel gezeigt worden sind, daß ihm – Sigmund – die Flüsse gehören, so findet man darin nichts von den Flüssen, außer es sind irgend welche Flüsse zu Nawarow

10 gehörig, da will er (Joachim) sich nicht einmischen und dazwischen treten, sondern nur das, was zu Bukowá hora (zum Bnchberge) gehört hatte, das hat er immer verteidigt und weil er es durch die Grenzsteine genügend nachgewiesen hat und die Gegenpartei nichts, sondern (ihr Beweis) sich nur ans die Grenzen zwischen Deutschland und Böhmen bezieht und er Joachim von Bibrsteyn in Böhmen ist, sonach sind es nicht jene (strittigen) Grenzen.⁷

Ferner, daß die Kommissäre wegen der Nötigung von seiner Seite die Zeugen zurückgewiesen hätten, dein widerspricht er, da er niemanden genötigt habe.

Auch das meldet er, daß das Hinweisen Lauf die Grenze) seitens des Herrn Sigmund von Smirzitz und jener Berg von Bukowá hora (von dem Buchberge) mehr als anderthalb Meilen entfernt ist, daß er dort keine Grenzen gezeigt habe und nur wie er mit den Schlesiern, Lausitzern, mit dein obersten Burggrafen Jlburg und mit anderen grenzt undü solche Grenzen über hundert Jahre hat; er sagt, daß er dabei auch gerechter Weise belassen werden solle und schließt damit, daß das Mannslehen durch die Einhaltung der Jahre (d. h. während der Minderjährigkeit) nicht verjährt wird, denn es gibt allodiale und freie Güter und daß dieses Mannslehen ein solches ist, dafür wies er Majestätsbriefe vor und dabei auch die Seilmaße, wie groß die Grenzsteine sind, indem er nach diesem allem um die Vorkehrung bat, so daß er Sigmund von Smirzitz weiterhin keinen Anspruch darauf erheben soll.

Darauf wurde vom Sigmund von Smirzitz die Antwort gegeben: zuerst, daß er es nicht erklären will, um was der Prozeß ist, was jedoch die Privilegien bezüglich des Gutes betrifft (die nicht gelesen worden sind), dazu kann man nichts sagen, und es wäre notwendig, daß er (Joachim von Bibrstein) es durch eine Verbücherung beweise, daß der Fluß dazu gehörte, er aber (dagegen) hat es durch die Landtafel nachgewiesen, daß es einer dem anderen (erblich) abgetreten und es deshalb ordnungsgemäß besessen habe. Wenn dann die Zeugen „gehörte Reden“ bezeugen, so sagen sie nur das aus, was sie (eben) gehört haben und sie haben auch bekannt, wessen sie sich selbst bewußt sind und dieß (was sie von den Grenzen aussagen) ist wahrscheinlicher, als was die Zeugen der Gegenpartei (bezeugen) und so will er sie (ihre Aussagen) nicht näher erklären, indem er sich auf die Kommissäre beruft, welche zweifellos darüber Jhren Gnaden einen Bericht erstattet haben, wie weit (die Zeugen die Grenzen) ihnen sichtbar zeigten:

⁷ Um die Unrichtigkeit der Smirzitzky'schen Zeugenaussagen zu beweisen, verwechselt hier H. Joachim listiger Weise den volkstümlichen Ausdruck der Zeugen: Němci (Deutsche in Böhmen) mit dem Deutschen Reiche.

dagegen die Zeugen des H. Joachim von Bibrsteyn, wo sie aussagen (geben an), daß sie es vom Herrn gehört hätten, fügen aber hinzu, daß sie es selbst nicht wissen, wo die Grenzen sind. Auch bezeugen sie, daß sie die Waldzeichen selbst
11 gemacht haben und zwar haben es jene getan, welche jene Berge benutzen, so das; es für eine Grenze nicht gehalten werden kann, weil die Berge (viel wahrscheinlicher das teilen, was er behauptet und nicht, wie es die Gegenpartei angibt; hat er mit anderen solche Grenzen, das geht ihn (Sigmund) gar nichts an, er glaubt es aber nicht, dass seine (Joachims) Grenzenangabe richtiger ist; sie beweisen es ferner auch durch keine Urkunden, das-, sein Gut als Mannslehen verkauft worden wäre, wie und mit welchen Grundstücken dieses Gut untertänig wäre und wenn man einmal (in die Dokumente) Einsicht nimmt, so wird darüber nichts gefunden. Was die Quittung betrifft, welche gezeigt wurde, die geht ihn gar nichts an, er widerspricht demselben, da die Steuervorschreibung für die Person, aber nicht für die Grundstücke vorgewiesen wurde Er schließt damit, wo die Zeugen seit hundert Jahren (wie jener Andreas) Zeugenschaft abgeben, das glaube er nicht, daß man auf so viele Jahre sich noch zurückerinnern könnte; er habe aber jedoch genügend nachgewiesen, daß vor 40 Jahren und höher darüber jene Banden standen und wenn sie Verdorben waren, daß andere errichtet wurden und niemand daran die Leute jemals gehindert hat, bis erst jetzt Joachim von Bibrsteyn hat sie niedergebrannt, nachdem seine Vorfahren sie niemals verdorben haben und somit deutlich die Zugehörigkeit zu Nawarow erwiesen ist; er überlasse es Ihren Gnaden zur Beurteilung ob er (Bibrstein) dem so beikommen (d. h. auf solche gewaltige Weise sein Recht suchen) durfte oder lob er) es dem Gerichte zur Beurteilung vorlegen oder an seine königlichen Gnaden eine Klage erheben, aber nicht selbst der Verbesserung zuführen (d. h. eigenmächtig eingreifen) sollte; daß es dann nicht verjährt werden sollte, darüber sei auch eine Verordnung: wenn irgend jemand ein Erbe hat und innehält, so darf er es benutzen und weil er Sigmund Smirzytzky es erblich hält, kann er es auch benutzen und verlangt nach diesem allem eine Verfügung.

Wenn es von Joachim von Bibrsteyn behauptet wurde, daß er es durch keine Verbücherungsurkunde beweisen könne, kann man es finden, wenn man in den Brief einsieht, mit welchem sich sein Ahnherr dem Kaiser Karl (1346 – 1371) unterworfen habe und dieses befindet sich auch in der Bestätigung des K. Ludwig (1516 – 1526) und er hat darauf ein Lehen angenommen; daß jene, welche die Kohlen brennen und die Berge benutzen, jene Grenzzeichen gemacht haben sollten, das wird wohl geredet, aber durch nichts bewiesen. Und weil gewisse Sachen von ihm gezeigt worden sind und nichts Sicheres von der Gegenpartei bewiesen werden kann, so empfiehlt er dieß zu einer gerechten Beurteilung; und ob jene Flüsse Schlesien von Böhmen trennen, darauf bezieht sich (die Klage) nicht, sondern (es handelt sich) nur um die Grenzen, denn dazu hat S. Gn. der König die Kommissäre entsendet, er begründet es auch dadurch, wie es von seinen Zeugen gehört worden ist, daß die Kommissäre nicht weiter die Grenzen begehen wollten, weil sie diese als die seinigen anerkannt haben. Somit empfiehlt er diese
12 ganze Angelegenheit Ihren Gnaden zur Beurteilung und einer gerechten Verfügung. Nachdem der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand,

Römischer, Ungarischer, Böhmischer usw. König usw. mit den Herren und Vladyken, Beamten und Landesrichtern und Räten S. königl. Gnaden die Vorladung wegen der Verhandlung über die Beweisführung und dieß alles zu erwägen geruht hatte-geruht er in folgender Weise zu entscheiden:

Weil Sigmund von Smirzitz es durch die Zeugenschaften genügend nachgewiesen hat, daß jene Gründe, – in welche Joachim von Bibrstein so gewalttätig und mit bewaffneten Leuten einfiel und dort einige Banden niederbrennen ließ – schon wohl seit geraumer Zeit hält und benützt und Joachim dieß nach der Rechtsordnung nicht begründet hat, daß er es mit Recht tun konnte, ans diesem Grunde wird ihm (dem Herrn Sigmund von Smirzitz) das Recht zugesprochen, so daß Joachim von Bibrstein so etwas Gewalttätiges nicht tun durfte. Er gab eine Denkmünze (d. h. zahlte eine Tore für den Urteilsspruch). Und für eine solche Freveltat soll sich Joachim von Bibrstein mit seiner Ehre und seiner Mannestreue verpflichten, daß er – sobald Seine Gnaden der König in dieses Königreich wieder nach dem Willen Gottes zurückkehren wird – binnen zwei aufeinander folgenden Wochen vom Tage der Ankunft S. königlichen Gnaden auf dem Prager Schlosse an gerechnet – wo S. königl. Gnaden sich einfinden wird. Wie ihm dann dieß S. königlichen Gnaden weiter regeln (bestrafen) werden, dabei soll es verbleiben. Sollten sich aber die Parteien wegen der Grundstücke verklagen wollen, dort, wo es sich geziemt, wird ihnen die Gerechtigkeit nicht verwehrt. Es geschah Montag vor dem hl. Anton (17. Jänner) im Jahre Gottes M^o VC^o XLII^o (1542).“

Das Reiditzer Glashüttengut in seiner Ausdehnung 1577.

Der obenerwähnte Sigmund von Smirzitz aus Nawarow war ein Sohn des Herrn Heinrich von Smirzitz und dessen Gemahlin Katharina Maschtiowská von Kolowrat; seine erste Ehegattin aus dem Hause Boskowitz schenkte ihm einen Sohn, welcher bald (wie die Mutter) aus dem Leben schied; die zweite Gemahlin Kunka, eine Tochter des Herrn Felix von Vitztum auf Schönberg, schenkte ihm die Söhne: Jaroslaus, Albrecht und Heinrich, die Töchter Katharina, Agnes Salomene und noch 4 andere, welche schon im Jugendalter starben. Der jüngste Sohn Heinrich erbte nach dem – im Jahre 1548 erfolgten – Tode seines Vaters die Herrschaften Groß-Skal mit Nawarow, Semil und Hořitz; dieser war mit Elisabeth von Waldstein verhehlicht und starb Sonntag, am Osterfeste, 10. April 1569, eine Tochter Anna Katharina und drei Söhne: Sigmund, Jaroslaus Johann und Albrecht Vladislaus unter der Vormundschaft des Herrn Jaroslaus von Siniritz auf

13 Schwarz-Kosteletz hinterlassend.⁸ Dieser Vormund setzte im Namen seiner Mandel Mittwoch nach dem hl. Hieronymus am 2. Oktober 1577) dem Falkenauer Glasmacher Paul Schürer auf der Nawarower Herrschaft eine Glashütte in Reiditz⁹ aus und verlieh ihm dazu verschiedene Begünstigungen. Weil dabei viele, bis jetzt noch ganz unbekanntes topographische Bezeichnungen vorkommen, sei hier ein Teil dieser Urkunde (aus dem Turnauer Gedenkbuche vom Jahre 1643,

⁸ Dr. J. V. Šimák Příběhy m. Turnova I, 84, Tom. Bilek Dějiny, konfiskaef 581, 534.

⁹ Die Reiditzer Glashütte stand in der Nähe der jetzigen tschechischen Schule.

fol. 59 – 62) angeführt.¹⁰ Demnach Verlieh Herr Jaroslaus von Smikitz dem Glasmacher Paul Schürer:¹¹

„Erstens die drei Güter, welche in Reiditz nebeneinander liegen, wo jene Glashütte erbaut ist, bis zum Dorfe Wolleschnitz hinunter und längs des Feldes, welches er (Schürer) nun besitzt, bis zum Przychowitzer Bache Jeschkrabetz (j. Schmiedelbach) genannt, vom Stege-, welcher nach Przychowitz führt, dem Bache nach hinan bis zu Hwězda (j. Haidstein) und bis zum Wege, auf welchem man von Sklenařitz (Glasersdorf) auf Hwězda (Haidstein) führt und auf diesem Wege hinunter bis zu den Feldern der Wolleschnitzer Leute und längs dieser Felder bis zum Bache, welcher von Počátek (ein Ortsteil von Reiditz) nach Reiditz fließt, auch mit einem Gute (!)¹² in Přichowitz, welches er mit der Hütte gekauft hat, mit Äckern, Waldungen, Gestrüppen, wie es ihm ausgemessen wurde, dieß alles, wie er es in Einem vereinigt hat, worauf er die Erlaubnis hat, die Vögel mit Leimruten zu fangen und auf Humenetz (Vogelherd, irgendwo in der Nähe der Stephanshöhe oder auf dem Berge Bradlo) den Eichhörnchen nachzustellen, jedoch weiter und näher nichts Ferner verleihe ich ihm und seinen Nachkommen (das Recht): vom Przychowitzer Wege hinunter dem Bache Jeschkrabetz (j. Schmiedelbach) nach zum Flusse Kamenitz (j. Kamnitz) und hinan neben jenem Flusse Kamenitz der Länge nach in die „Kamenitzer“ Berge¹³ bis zu den Gründen der Herren von Redern (auf Friedland), dann der Breite nach von Kamnitz neben den Gründen des Herrn Reder zu den Bergen, welche heißen: Černej (j. Schwarzeberg mit Teufelsitz bei Christianstal),

14 Jeřábowej (Vogelbeerenberg, vermutlich Welz), Jezera (Jserberg, nach den tschechischen Landkarten der j. Siechhübel) Bražecký (irgendwo bei Wittighaus), wo Černá Desná (Schwarze Desse) entspringt, Salaberg (vermutlich die jetzige Wilhelmshöhe, Klein-Jser) bis hinauf, wo die Jser ihren Ursprung nimmt, welche die Gründe meiner Vetter von jenen des Herrn Zawisch von Ujezdetz und Kunitz und aus Starkenbach teilt, dann hinunter der Jser nach bis zu dem Bache Malowskh (bei Passek) und bis zu den Grenzen der Glasersdorfer und Wolleschnitzer Leute und in jenen Orten sind diese Berge:¹⁴ Kroupenskej (? Graupnerberg), Kamenej (Steinberg, vielleicht j. Steinkippel), Vrackej (?), Medinskej (? Kupferberg), Swětlej (? Lichter Berg), Kokenow (bei Wurzelsdorf?), Kladskej (? Glatzerberg), Srni (? Nberg), Jeřábickej (? Sperberberg), Kolářskej (Wagnerberg, vielleicht Zimmerberg bei der hinteren Darre?), Záruby, Vilandilskéj (? Engelberg), Hora Buková (Käulige Buchberg),

¹⁰ Časopis přátel staroř, čes. III, 9, Rübzahl V, 310.

¹¹ Ich versuchte einige Ortsbezeichnungen mit Zuhilfenahme mehrerer Landkarten und des Jahrbuches des deutschen Gebirgsvereines III, 48 und IV, 52 zu entziffern und überlasse den noch übrigen Teil jenen P. T. Lesern, welche die Gegend um Polaun, Stefansruh und Wurzelsdorf ganz genau kennen, zur freundlichen Mitarbeit.

¹² Die Lage jenes Gutes zu erfragen, ist mir nicht gelungen.

¹³ Noch im Jahre 1843 hieß das linke Ufer des Kamnitzbaches in Josefstal: „Kamenitz“; ein Berg heißt hier „Steinberg“, bei Marienberg und bei Christianstal befindet sich je eine „Steinkoppe“, worunter jene Kamenitzer Berge zu suchen sind.

¹⁴ In der Klammer sind deutsche Namen angeführt, um das Suchen zu erleichtern.

Martini (vielleicht j. Schafberg im Martinstale bei den Strickerhäusern), Vražda (Mord, vielleicht der Lage nach die j. Stefanshöhe)¹⁵, Hwězda (Stern, der Form nach j. Haidstein), und die genannten Berge und Wälder so viel er für die Asche braucht, auch darf er darin das Harz abschaben und wenn jemand anderer ihm in diesen Wäldern Schaden oder Hindernis machen und die Asche diebischer Weise brennen wollte, einen solchen – wenn er ihn ergreift – soll er in seine Gewalt nehmen und seiner Herrschaft abliefern, usw.“ –

Nach diesen hier angeführten Urkunden ist nun folgendes sichergestellt: 1. Daß die Umgebung von der jetzigen Wilhelms- und Stefanshöhe bereits vor dem XVI. Jahrhunderte sehr gut bekannt und teilweise auch bewohnt war, 2. daß die Ortschaften Reiditz mit Potschatek und Przychowitz zwischen den Jahren 1589 – 1577 entstanden, 3. daß das Gebiet der Nawarower Herrschaft die ganze Gegend zwischen den Jser- und Kamnitzflüssen bis zu ihren Quellen umfaßte, und 4. daß sonach auch das ganze Kamnitztal seinerzeit zu Nawarow gehört hatte! Und eben dieser Umstand ist für die weitere Geschichtsforschung sehr wichtig, denn gerade um diese Zeit – gegen Ende des XVI. Jahrhunderts – werden die neugegründeten Orte Morchenstern, Wiesenthal und Tannwald zum ersten mal erwähnt.¹⁶

¹⁵ Stephanshöhe hieß früher Pocherstein oder auch Buchsteiner Berg.

¹⁶ Vergl. I. Jahrg. dieser Mitteilungen, S. 88.